

Zur Ansicht

Leistungsbeschreibung für Architekten- und Ingenieurleistungen

Fachplanung für Technische Ausrüstung

*Erneuerung der Überdachung der Haltestelle
Olympiazentrum*

1 Inhalt

1. Beschreibung der Planungsaufgabe	3
1.1 Gegenstand der Maßnahme:	3
1.2 Leistungen des Auftragnehmers	9
1.3 Bearbeitungsstand der bisherigen Planung der Maßnahme	9
1.4 Planungs- und Überwachungsziele	9
1.4.1 Grundlage der Leistungserbringung des Auftragnehmers	9
1.4.2 Kostenziele	10
1.4.3 Terminziele	10
1.4.4 Quantitäts- und Qualitätsziele	10
1.4.5 Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele	10
1.4.6 Leistungsänderungen	10
1.5 Behandlung von Unterlagen	11
1.6 Koordination	11
2. Organisation der Planung und Umsetzung der Maßnahme	11
2.1 Kommunikationsregelungen	11
2.2 Weitere fachlich Beteiligte	11
2.3 Örtliche Vertreter des Auftragnehmers	12
2.4 Besprechungen	12
2.5 Projektleitung	12
3. Stufenweise Beauftragung	12
3.1 Leistungsstufe 1	12
3.2 Folgende Leistungsstufen	13
4. Besondere Grundlagen des Honorars	13
4.1 Ermittlung des Honorars	13
4.2 Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Ermittlung des Honorars	13
4.3 Ergänzende Festlegungen	14
5. Ergänzende Regelungen	14
6. Anlagen zur Leistungsbeschreibung	14

1. Beschreibung der Planungsaufgabe

- 1.1 Gegenstand des Vertrages sind Leistungen der Fachplanung für Technische Ausrüstung gemäß § 55 HOAI für folgende Baumaßnahme.

Der auf der Linie U3 gelegene U-Bahnhof Olympiazentrum, mit „oberirdischem Sperrengeschoss“, befindet sich in Milbertshofen zwischen der U-Bahnstation Oberwiesenfeld und Petuelring an der Lerchenauer Straße. Der denkmalgeschützte U-Bahnhof wurde zu den Olympischen Sommerspielen 1972 eröffnet. Ursprünglich als viergleisiger Endbahnhof konzipiert, dient er nach der Streckenverlängerung zum Olympia-Einkaufszentrum nun als Durchgangsbahnhof für die verlängerte Linie U3.

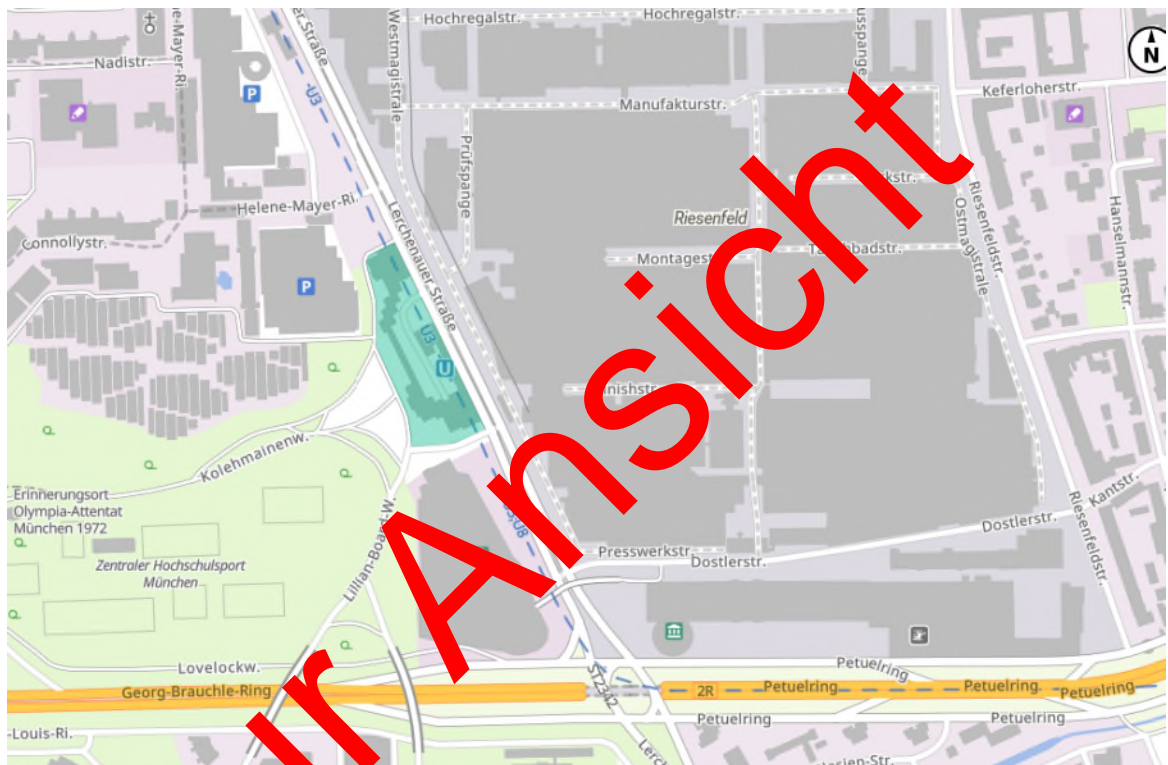


Abbildung 1: Lageplan Olympiazentrum (in grün markiert)

Nach einer Betriebszeit von über 50 Jahren entspricht dieser U-Bahnhof nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Die Abnutzung und Verwitterung ist deutlich sichtbar und die technische Gebäudeausstattung ist nicht mehr zeitgemäß.

Die Fachplanung der technischen Ausrüstung umfasst die Modernisierung, Sanierung und Instandsetzung der Technik an der Oberfläche (Gebäude und deren Innenräume) sowie darunter liegenden Verkehrsflächen des U-Bahnhofes Olympiazentrum. Die technische Ausrüstung der Anlagen soll den heutigen Stand der Technik entsprechen. Es soll eine zeitgemäße, den zukünftigen Anforderungen entsprechende Zustand herbeizuführt werden. Betriebliche, technische und funktionale Defizite sollen durch die Modernisierung behoben werden.

Da es sich um einen denkmalgeschützten U-Bahnhof handelt, sind Absprachen mit dem Denkmalschutzamt zu führen. Neue Vorschriften erfordern zusätzlich die Um- bzw. Nachrüstung einiger Komponenten. Im Anschluss ist die Zusammenstellung und Erarbeitung von Planungsunterlagen für die Technische Aufsichtsbehörde (TAB) zu erstellen. Die Planung und der Umsetzung müssen die aktuellen Anforderungen der U-

Bahn (siehe Anhänge) entsprechen. Die optimierte Verortung der Räumlichkeiten ist in regelmäßiger Absprache mit dem Auftraggeber zu planen.

Alle Arbeiten finden im Bestand und unterlaufendem Betrieb bzw. unter abschnittsweisen Sperrungen einzelner Bereiche i.d.R. in der Betriebsruhe der U-Bahn und unter Aufrechterhaltung der vollen technischen Funktionalitäten statt. Sicherungsmaßnahmen von Bau- und Betriebszuständen sind zu untersuchen und abzuwickeln

Im Zuge der Bearbeitung des Projektes ergeben sich aufgrund der Planungsinhalte Schnittstellen mit entsprechendem Abstimmungsbedarf zwischen den beteiligten Fachplanern. Die Koordination aller Fachplaner liegt bei der Objektplanung. Weiterhin sind im Projektverlauf die Schnittstellen zu den externen Prüfstellen (u. a. Technische Aufsichtsbehörde) zu berücksichtigen. Die erforderlichen Abstimmungen werden durch den AG durchgeführt und sind für die technischen Themen durch die Fachplanung der technischen Ausrüstung zu unterstützen.

Die Maßnahme weist die Besonderheit auf, dass hier eine Unterscheidung der Flächen, in Flächen der SWM-Immobilien und Flächen der SWM-Mobilität beachtet werden muss. Die Flächen der Mobilität unterliegt den Anforderungen der Technischen Aufsichtsbehörde. Im Rahmen der Planung und Umsetzung sind die Anforderungen der BOStrab und auch die Anforderungen der BTV-U-Bahn einzuhalten. Die Flächen der Mobilität befinden sich im Umfang der Bahnsteigaufgänge und die Oberfläche und sind zweigeteilt (Nord und Südseite).

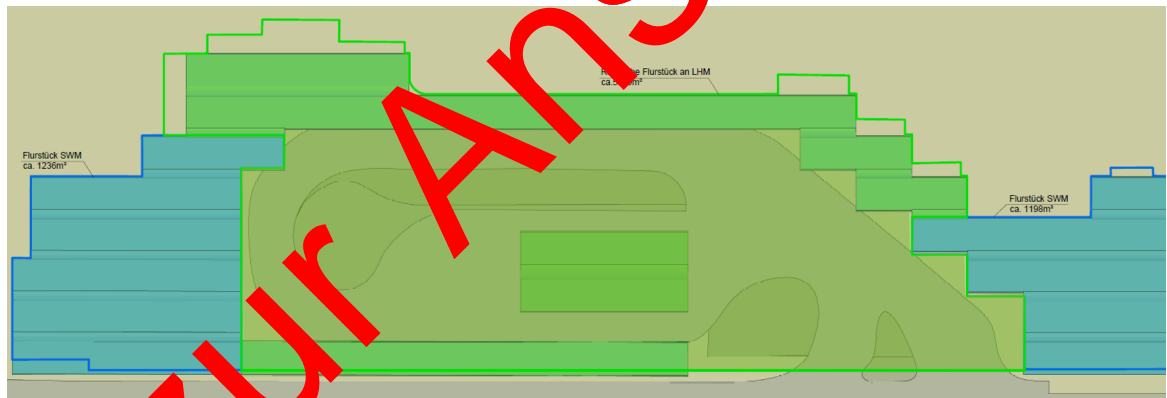


Abbildung 2: Übersicht Flächenaufteilung blau Mobilität

Wie in der Abbildung dargestellt sind die blau markierten Bereiche, die Flächen der SWM-Mobilität. Die grün gefärbten Bereiche gehören SWM-Immobilien und dienen lediglich als BE-Fläche.

Im nördlichen Bereich der Immobilienfläche wird wären des hier beschriebenen Projekts eine E-Ladestelle installiert und in Betrieb genommen.

Diese grüne Fläche ist von den zulässigen Lasten beschränkt. Kranstandorte sowie größerer aufzustellenden Lasten müssen vorab berechnet und freigegeben werden. (siehe hier Beispiel Kranaufstellung)

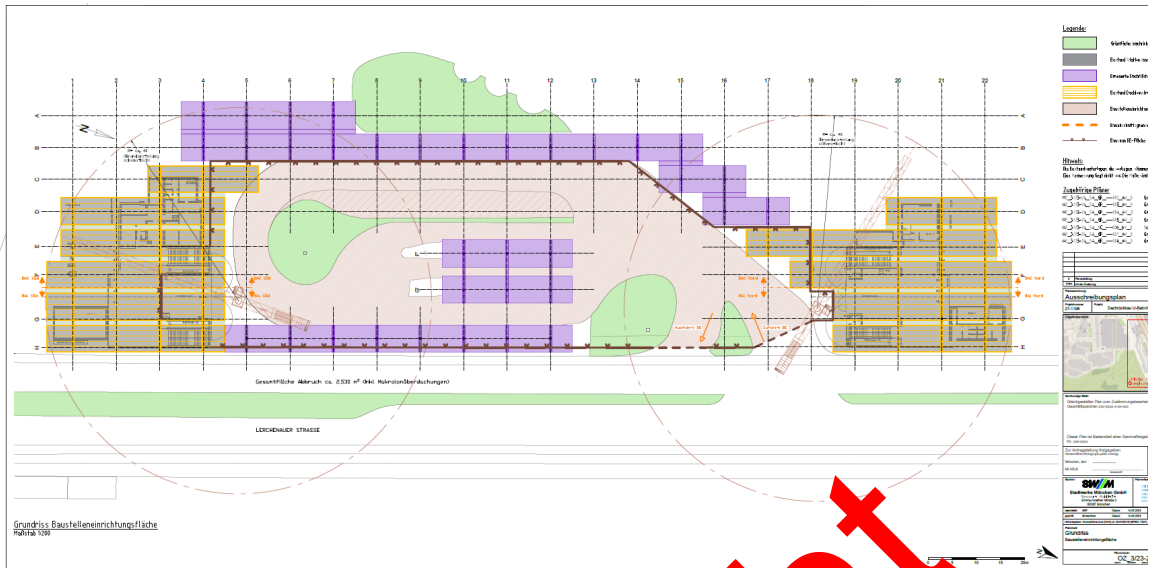


Abbildung 5: Übersicht bereits zugelassener Kranstandorte

Die nachfolgend erläuterte Maßnahmenumgriff soll so dauerhaft und nachhaltig ausgelegt werden, dass nach Abschluss des Projektes keine weiteren Ertüchtigungen notwendig sind.

Mit den vertragsgegenständlichen Leistungen soll das nachfolgende Objekt ertüchtigt werden.

1.1.1 Kurze Projektübersicht

Ausgangssituation

Im Zuge der umfassenden Sanierung der oberirdischen Gebäude des Olympiazentrums werden die drei bestehenden Vermarktungsflächen (Kioske) sowie sämtliche Betriebs- und Technikräume erneuert und an aktuelle Nutzungsanforderungen angepasst. Zusätzlich ist die Errichtung einer vierten Vermarktungsfläche vorgesehen. Parallel dazu erfolgen die Modernisierung der Blitzschutzanlage, der technischen Versorgungssysteme, der Oberflächenentwässerung sowie der Dachkonstruktion. Nach Abschluss der baulichen Maßnahmen ist die Installation einer Photovoltaikanlage auf dem neuen Dach auszuwickeln.

Die bestehende technische Gebäudeausrüstung ist seit über 50 Jahren in Betrieb, entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und ist teilweise überdimensioniert. Zudem sind die vorhandenen Raumstrukturen funktional unzureichend. Im Rahmen der Sanierung sind daher Anpassungen der Raumaufteilung sowie Optimierungen der Anlieferungswege, Funktionsbereiche und Verkaufszonen erforderlich.

Die bauliche Umstrukturierung erfolgt durch die Objektplanung gemäß § 34 HOAI. Die Fachplanung Technische Ausrüstung (HKLS) nach § 55 HOAI begleitet das Projekt planerisch und legt die technische Ausstattung neu fest.

Aufgabenbereich HKLS / Technische Ausrüstung.

Im Zuge der Erneuerung der HKLS Anlagen ist die technische Erschließung des gesamten Bauwerks neu zu planen, insbesondere:

- *Anlagengruppe 1: Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen - Sanitär.*
Trinkwasserversorgung (Weiterverwendung des bestehenden Hausanschlusses) sowie Schmutzwasserentsorgung und Rigolen im Außenbereich.
- *Anlagengruppen 2: Wärmeversorgungsanlagen - Heizung*

- *Anlagengruppe 3: Lufttechnische Anlagen - Lüftung*
- *Anlagengruppe 7: Nutzungsspezifische Anlagen - Feuerlöschtechnik*
- *Anlagengruppe 8: Gebäudeautomation*

Die bestehenden Technik- und Betriebsräume sind über die Jahre gewachsen und entsprechen nicht mehr heutigen Anforderungen. Im Zuge der Sanierung sind diese neu zu ordnen und funktional zu optimieren. Dabei sind u. a. die Räume 72 und 81 (Kabeltrassen), die Räume 46–47 (Elektro- und ehemalige BMA-Räume) sowie die Räume 50–51 (Batterie- und Heizräume) neu zu bewerten und ggf. umzustrukturieren, um Flächen für neue Nutzungen (Kioske, Schulungsraum oder Fahrerpausenraum) freizumachen.

Die Fachplanung Technische Ausrüstung wirkt an der brandschutztechnischen Ertüchtigung mit und koordiniert sich hierzu mit dem Brandschutzplaner. Dies umfasst die Ergänzung von Brandschottungen, die Reduzierung von Brandlasten, die Erneuerung von Brandschutzklappen, die Zuarbeit zur Brandmeldeanlage (Brandfallmatrix Entrauchung) sowie die Planung der Wandhydrantenanlagen einschließlich hygienischer Trennung.

Vermarktungsflächen und Nutzungskonzept

Aufgrund der strategisch günstigen Lage der Haltestelle strebt die SWM zusätzlich die Realisierung einer vierten Vermarktungsfläche an.

Vorgesehene Nutzungen sind u. a. Getränkeladen, Imbiss, Automatenverkauf, Steh-Ausschank (Kaffee) oder Bäckerei. Die neue Einheit soll eine Fläche von ca. 25–30 m² aufweisen. Änderungen an der Fassade sind mit dem Denkmalschutz abzustimmen; vorgesehen ist die Verglasung einer ursprünglich bereits verglasten Fassadenbereichs. Nachträglich errichtete Kioskzellen und Überdachungen hinter Kiosk K2 sind voraussichtlich zurückzubauen. Die bestehenden Lüftungsanlagen und Fettabscheider der Bestandskioske sind zu sanieren.

Zwischen elektrischen Anlagen und HKLS-Bereichen ist künftig eine funktionale und räumliche Trennung sicherzustellen; entsprechende Zuarbeiten an die Objektplanung sind Bestandteil der Leistung.

Randbedingungen und Schnittstellen

Schadstoffsanierung. Die Schadstoffsanierung ist integraler Bestandteil der Maßnahme; die erforderlichen Vorarbeiten liegen vor und sind dokumentiert. Sämtliche öffentlich sichtbaren Bereiche stehen unter Denkmalschutz und sind in Abstimmung mit dem Denkmalschutz zu planen.

Fahrtreppen. Zwischen April und September 2027 ist der Austausch aller vier Fahrtreppen vorgesehen. Die Fachplanung Technische Ausrüstung übernimmt hierbei die Abstimmung zur Entwässerung der Fahrtreppen.

Laufender Betriebe & Nachtarbeit/Gleissperrung. Die komplette Maßnahme muss in laufendem Betrieb durchgeführt werden. Nur für das Aufheben der Dächer ist eine Teilspernung des Bahnhofes möglich. Die Errichtung der Dachkonstruktionen ist deshalb ausschließlich in zwei Sperrzeiten (2 x je 10 Wochen) in den Kalenderwoche 2027 durchzuführen.

Gleis 1&3 → KW 14 – 24

Gleis 2&4 → KW 25 – 35

Alles sonstige Abreiten die nicht im laufenden Betrieb durchgeführt werden können, müssen in Nachtarbeit/Betriebsruhen durchgeführt werden.

Beschreibung von maßgeblichen Leistungsgrenzen und Schnittstellen

Die umfassende Ertüchtigungs- und Modernisierungsmaßnahme gliedert sich in die o.g. Teilprojekte auf. Mit den vertragsgegenständlichen Leistungen sollen nachfolgende Gebäude und Innenräume ertüchtigt und modernisiert werden:

- Zwei Gebäudekomplexe und zwei Aufgänge inkl. Dächern auf der Südseite
- Zwei Gebäudekomplexe und zwei Aufgänge inkl. Dächern auf der Nordseite

In den Planungsumgriff sind sämtliche Zugänge, das Sperrengeschoss, sämtliche Übergänge und der Bahnsteig einzubeziehen. Es sind die öffentlich und die nicht öffentlich zugänglichen Bereiche des U-Bahnhofs zu planen. Die Planung umfasst die Raumgeometrie, die Ausgestaltung von Böden, Brüstungen, Wänden und Decken, die Ausstattungselemente sowie die Beleuchtung.

1.1.1 Anlagengruppe 1:

Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen

Beschreibung von maßgeblichen Leistungsgrenzen und Schnittstellen:

Die Anlagengruppe beinhaltet alle notwendigen Technischen Anlagen und Infrastrukturen zu den Sanitäranlagen der Kioske und Betriebsräume, die im Rahmen der Baumaßnahme errichtet, rückgebaut oder ertüchtigt werden müssen. Die Schnittstellen sind im Laufe der Planung zwischen den Gewerken zu ermitteln und zu berücksichtigen.

Weiterhin ist die Sanierung sämtlicher WC-Anlagen, sowohl die öffentlichen Toiletten als auch die Anlagen der Verkaufseinheiten und Betriebsräume erforderlich. Die öffentlichen Toiletten werden neu geplant, um die Fläche effizienter zu nutzen und zusätzliche Räume zu schaffen. Dabei sind die bestehenden Abwasseranschlüsse zu prüfen. Die finalen Verortungen der Zuleitungen und Abwasserleitungen sind im Rahmen der Planung mit dem Objektplaner zu untersuchen und auszuarbeiten. Die Planungsleistungen erfolgen in Abstimmung mit der Objektplanung.

Die Planung der Oberflächenentwässerung bzw. der Rigolen ist Bestandteil der Fachplanung. Die Entwässerung ist anhand der Bestandsunterlagen (Entwässerungsgenehmigung) zu prüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

Der Einbau von Rückhaltebecken ist ausgeschlossen.

Für die Modernisierung ist ein Entwässerungskonzept zu erstellen und mit der Münchner Stadtentwässerung (MSE) abzustimmen und genehmigen zu lassen.

1.1.2 Anlagengruppe 2:

Wärmeversorgungsanlagen

Beschreibung von maßgeblichen Leistungsgrenzen und Schnittstellen:

Die Anlagengruppe beinhaltet alle notwendigen Technischen Anlagen und Infrastrukturen zur Beheizung, die im Rahmen der Baumaßnahme errichtet, rückgebaut oder ertüchtigt werden müssen. Die Schnittstellen sind im Laufe der Planung zwischen den Gewerken zu ermitteln und zu berücksichtigen.

Hierzu sollen bis zu 3 Varianten untersucht werden, die mit dem Bauherrn abzustimmen sind.

1.1.3 Anlagengruppe 3:

Lufttechnische Anlagen

Beschreibung von maßgeblichen Leistungsgrenzen und Schnittstellen:

Die Anlagengruppe beinhaltet alle notwendigen Technischen Anlagen und Infrastrukturen zur Belüftung und Kühlung, die im Rahmen der Baumaßnahme errichtet, rückgebaut oder ertüchtigt werden müssen. Die Schnittstellen sind im Laufe der Planung zwischen den Gewerken zu ermitteln und zu berücksichtigen.

Die Be- und Entlüftung, sowie Kühlung ist für die entsprechenden Räume zu prüfen. Die finalen Aufstellorte sind im Rahmen der Planung mit dem Objektplaner zu untersuchen und auszuarbeiten. Eine Aufstellung von ggf. Kühlgeräten oder Wärmepumpen ist nicht nur im Bauwerk zu prüfen, sondern auch außerhalb.

Hierzu sollen bis zu 3 Varianten untersucht werden, die mit dem Bauherrn abzustimmen sind.

Die technischen Maßnahmen zur Rauchfreihaltung der Verkaufsflächen sind in der Planung zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.

Die Anforderungen an die Raumluft- und Brandschutztechnik sind im Vergleich zum Baujahr enorm gestiegen und in der Planung nach aktuellen Anforderungen zu Planen.

1.1.4 Anlagengruppe 7:

Nutzungsspezifische Anlagen - Feuerschutztechnik

Beschreibung von maßgeblichen Leistungsgrenzen und Schnittstellen:

Die Anlagengruppe beinhaltet alle notwendigen Technischen Anlagen und Infrastrukturen für die Feuerlöschrockenleitung, die in einem Gesamtkonzept zu erstellen ist. Sie ist zwingend im unterirdischen Bereich zu verlegen. Die Einspeisekästen sind in Abstimmung mit Feuerwehr und Denkmalschutz so zu positionieren, dass die Einsatzfähigkeit gewährleistet ist.

Gemäß aktueller Abstimmung mit den Behörden ist für das Sanierungskonzept keine Sprinkleranlage erforderlich. Weitere brandschutztechnische Anlagen können im Laufe der Planung noch anfallen.

Die Schnittstellen sind im Laufe der Planung zwischen den Gewerken zu ermitteln und zu berücksichtigen.

1.1.5 Anlagengruppe 8:

Gebäudeautomation

Beschreibung von maßgeblichen Leistungsgrenzen und Schnittstellen:

Die Anlagengruppe beinhaltet alle notwendigen Technischen Anlagen und Infrastrukturen zur Messung, Steuerung und Regelung aller Anlagen, die im Rahmen der Baumaßnahme errichtet, rückgebaut oder ertüchtigt werden müssen. Hierbei handelt es sich um eine vollständige Modernisierung aller Anlagen. Die Schnittstellen sind im Laufe der Planung zwischen den Gewerken zu ermitteln und zu berücksichtigen.

Die Anlagen sind bedarfsorientiert und energieeffizient zu Planen und im Bezug auf die MSR umzusetzen.

Alle Anlagen müssen auf die bestehende GLT (Gebäudeleittechnik) der SWM aufgeschaltet werden (ProGraf).

Schnittstellen von weiteren Gewerken (bspw. Aufzug, ELT) sind ebenfalls zu berücksichtigen.

1.2 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erbringt hierfür Leistungen aus dem/den Leistungsbild (s. **Anlagen 1 f**)

Fachplanung für Technischen Ausrüstung entsprechend § 55 HOAI (Anlage 1f),

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Grundleistungen und Besonderen Leistungen sind in dem/den Leistungsverzeichnis erfasst.

1.3 Bearbeitungsstand der bisherigen Planung der Maßnahme

Eine Übersicht über die möglichen Nutzungs- und Änderungswünsche wird nachgereicht.

1.4 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, dass die Maßnahme gemäß den Vorgaben der vertraglich vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen hinzuweisen. Dies gilt im Rahmen seiner Leistungspflichten auch für die Einhaltung der Vorschriften etwaiger Zuwendungsgeber.

Der Auftragnehmer hat nach Beauftragung im Zuge seiner Leistungserbringung sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

Wird erkennbar, dass die vertraglich vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele mit der bisherigen Planung nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Quantitäten, Qualitäten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objektes darzulegen, so dass diese Ziele eingehalten werden können.

1.4.1 Grundlage der Leistungserbringung des Auftragnehmers

Die Erstellung einer Planungsgrundlage nach § 650p Abs. 2 BGB ist nicht Vertragsgegenstand.

Im Rahmen seiner Leistungserbringung hat der AN auch zu berücksichtigen:

Alle Anlagen Siehe 6. Anlagen zur Leistungsbeschreibung

1.4.2 Kostenziele

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahmen von 483.700,00 € netto nicht überschritten wird, soweit der Auftragnehmer durch seine Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen darauf Einfluss zu nehmen hat. Dies betrifft auch die Kosten, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen an den Auftragnehmer übertragen werden.

Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen: 200 & 400 nach DIN 276:18
Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

1.4.3 Terminziele

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

Beauftragung: 17.08.2026

Zwischentermine; Baubeginn Sanierung Kioske & Betriebsräume: 01.11.2026

Zwischentermine; Baubeginn Wiederaufbau Dach: 01.03.2027

Baufertigstellung: 31.12.2027

Auf der Grundlage dieser Termine erarbeitet der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte in Abstimmung mit dem Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung.

In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

1.4.4 Quantitäts- und Qualitätsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Quantitäts- und Qualitätsziele entsprechend dem anerkannten Stand der Technik, z.B. nach Leistungsbild der HOAI umzusetzen. Die Quantitäts- und Qualitätsziele sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

1.4.5 Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele

Eine gegebenenfalls erforderliche Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele im Zuge der Planung und Realisierung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber und ist mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.

1.4.6 Leistungsänderungen

1.4.6.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies wegen der Kosten- und Terminentwicklung, geänderten Bauprogramms oder anderer qualitativer, funktionaler oder besonderer technischer Anforderungen erforderlich wird. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, nach Wunsch des Auftraggebers Alternativplanungen - auch nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen - durchzuführen.

1.4.6.2 Werden über die vereinbarten Planungsleistungen hinaus andere oder weitere Planungsleistungen zur Erfüllung der vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben erforderlich, hat sie der Auftragnehmer nach schriftlicher

Aufforderung des Auftraggebers zu erbringen, es sei denn, sein Büro ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet.

1.5 Behandlung von Unterlagen

Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Arbeitsergebnisse (Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Leistungsbeschreibungen etc.) sind dem Auftraggeber in digitaler Form (Format: dwg bzw. pdf) zu übermitteln. Soweit dem Auftragnehmer vom Auftraggeber die Leistungen der Genehmigungsplanung übertragen werden, sind die Genehmigungsunterlagen in der von der Genehmigungsbehörde geforderten Zahl anzufertigen.

Die Papierdokumente sind DIN-gerecht zu falten und ggf. farbig anzulegen sowie zum Ende jeder Leistungsphase in Ordnern abgelegt zu übergeben.

1.6 Koordination

Der Auftragnehmer hat sich mit allen beteiligten Fachplanern und den übrigen fachlichen Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich abzustimmen und deren Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.

- Zur frühzeitigen Erkennung und Vermeidung von Kollisionen hat der Auftragnehmer die Planung auf Grundlage der Unterlagen der Objektplanung rechtzeitig einzureichen und bei Bedarf iterativ anzupassen.
-
-

2. Organisation der Planung und Umsetzung der Maßnahme

Es gelten die Regelungen zwischen beiden Partnern nach §3 AEB-Ing. (Kommunikation)

2.1 Kommunikationsregelungen

Seitens des Auftraggebers wird mit der Vertragsdurchführung als Brückenkopf betraut:

Luisa Schachtner
Ressort Mobilität
Bereich Verkehrsinfrastruktur
Baumanagement – Modernisierung

Namen und Kontaktdaten aller Projektbeteiligten werden nach Auftragserteilung bekanntgegeben.

Nicht hervorhebende arbeitgeberseitige Änderungen der Ansprechpartner werden dem Arbeitnehmer mit einer entsprechenden Vorlaufzeit mitgeteilt.

2.2 Weitere fachlich Beteiligte

Die nachstehende - nicht abschließende - Zusammenstellung gibt einen Überblick über die vom Auftraggeber bisher vorgesehenen weiteren fachlich Beteiligten für die Planung und Umsetzung der Maßnahme.

Baulogistiker
Tragwerksplaner
Brandschutzplaner (SWM intern)
TGA-Planern
Evtl. Vermesser (SWM intern)
Schadstoffgutachter

Externe Prüfstellen (z.B. TAB)
Denkmalschutz
SiGeKo

Für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination nach der Baustellenverordnung ist beauftragt:

Beauftragung folgt

2.3 Örtliche Vertreter des Auftragnehmers

Der/Die (örtliche(n)) Vertreter des Auftragnehmers (auf der Baustelle/ im Projekt/ zur Erfüllung der Leistungen o.ä.) ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen.

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die genannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer eingesetzt werden.

Sollten Leistungen nicht ordnungsgemäß von einem externen Leistungserbringer erbracht werden, kann der Brückenkopf des Auftraggebers, nach Abstimmung mit dem Brückenkopf des Auftragnehmers, einen Austausch dieses externen Leistungserbringers verlangen.

Die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter*innen müssen hinsichtlich Qualifikation und Erfahrung den notwendigen fachlichen Anforderungen entsprechen.

Für die Projektleitung des Auftragnehmers ist die verantwortliche Mitarbeit in mindestens einem vergleichbaren Projekt nachzuweisen.

2.4 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen vorzubereiten. Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Besprechungen und Verhandlungen Protokolle. Diese sind dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis vorzulegen.

2.5 Projektleitung

Der Projektleiter des Auftragnehmers ist dem Auftraggeber nach Beauftragung zeitnah schriftlich zu benennen. Der Auftragnehmer hat Wechsel des Projektleiters zu vermeiden. Ist ein Wechsel zwingend erforderlich, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mit angemessenem zeitlichem Vorlauf schriftlich mitzuteilen. Dabei ist darzulegen, durch welche konkrete Maßnahmen Nachteile für das Projekt durch den Wechsel vermieden werden, und es ist nachzuweisen, dass der neue Projektleiter mindestens über die gleichen Qualifikationen wie der bisherige verfügt.

3. Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt in Leistungsstufen.

Mit dem Abruf einer der nachfolgenden Leistungsstufen durch den AG, nimmt der AG das Angebot über den Abschluss eines Stufenvertrages an.

Der Abruf weiterer Leistungsstufen erfolgt unter den nachfolgenden Bedingungen sowie den weiteren Bedingungen des Stufenvertrags.

3.1 Leistungsstufe 1

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer zunächst mit der Erbringung der Leistungsstufe 1. Diese umfasst die Grundleistungen und Besonderen Leistungen der

Leistungsphasen (=LPH) 1 bis 5 gemäß **Anlagen 1 f**.

3.2 Folgende Leistungsstufen

Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Maßnahme den Auftragnehmer mit weiteren Leistungen der Anlage 1 **a** in folgenden Leistungsstufen zu beauftragen:

Leistungsstufe 2:	Grund- und Besondere Leistungen der LPH	6	bis	7
Leistungsstufe 3:	Grund- und Besondere Leistungen der LPH	8		
Leistungsstufe 4:	Grund- und Besondere Leistungen der LPH	9		

Die Beauftragung der Leistungsstufen erfolgt durch den Auftraggeber jeweils in Textform. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von 18 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen der vorangegangenen Stufe übertragen werden.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Anschlussbeauftragung einer Leistungsstufe hinzuweisen. Wesentliche Voraussetzung für die weitere Beauftragung sind die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele gemäß § 1.4.

3.3 Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung von Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Maßnahme zu beschränken.

3.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen/Teilleistungen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

4. Besondere Grundlagen des Honorars

4.1 Ermittlung des Honorars

Der Ermittlung des Honorars für Grundleistungen werden die in **Anlagen 1 f** angebotenen Honorarbestandteile, mit Ausnahme der dort angegebenen vorläufigen anrechenbaren Kosten, zu Grunde gelegt. Die Ermittlung des Honorars für Grundleistungen und besondere Leistungen erfolgt nach der Systematik der in **Anlage 2** beigefügten vorläufigen Honorarermittlung. Die vorläufige Honorarermittlung wird nicht Vertragsbestandteil.

4.2 Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Ermittlung des Honorars

4.2.1 Die anrechenbaren Kosten nach § 4 HOAI und den spezifischen Regelungen des Leistungsbilds, werden auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt. Solange diese nicht vorliegt, ist die vom Auftraggeber baufachlich genehmigte Kostenschätzung, ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

4.2.2 Bei Überschreitung des maximalen Tafelwerts zu einem Leistungsbild erfolgt eine Fortschreibung mit den erweiterten Honorartabellen der Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg (RifT) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

4.2.3 Wird aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben insbesondere im Baugenehmigungsverfahren ein mehrfaches Überarbeiten von Planunterlagen erforderlich, so kann hierfür eine gesonderte Vergütung nicht gefordert werden. Hiervon nicht erfasst sind Änderungen des Bauprogramms (z.B. Änderung von Standort, Raumprogramm oder Aufgabenstellung) sowie Alternativplanungen nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen.

4.3 Ergänzende Festlegungen



5. Ergänzende Regelungen

- 5.1 Die Rechnungsstellung hat in Form von Abschlagsrechnungen mindestens zu Ende jeder Leistungsphase zu erfolgen. Leistungsphasen deren Fertigstellung, nach zu diesem Zeitpunkt gültigem Terminplan, innerhalb von 3 Monaten erfolgt, dürfen in einer Abschlagsrechnung zusammengefasst abgerechnet werden.

6. Anlagen zur Leistungsbeschreibung

Anlage 1	aeb-ing-allgemeine-einkaufsbedingungen-architektenstand-06-2025.
Anlage 2	Vorl. Honorarermittlung
Anlage 3	Muster Leistungsbeschreibung
Anlage 4	RL Führung Bautagebuches
Anlage 5	Verfahrensweisung CIO-Anweisung ISF 01 (Umgang mit Informationen)
Anlage 6	Informationssicherheit VA_ISEC_011-Revision 3.1 Stand 2022
Anlage 7	Brandschutzkonzept, samt Anlagen
Anlage 8	BTV-U-Bahn_2020-08
Anlage 9	2023-010 U Gesamtnetz Einsatzplanienbearbeitungszug
Anlage 10	Grobterminplan OZ-Ausführung
Anlage 11	Bahnhofübersichtsplan OZ-Bestand
Anlage 12	Übersichtspräsentation der Nutzung und Änderungswünsche des Bestands
Anlage 13	Fotodokumentation
Anlage 14	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Ausbau- und Installationsarbeiten für U-Bahn-Anlagen (ZTV-AI), Stand 2023
Anlage 15	Richtliniekatalog U-Bahn, Stand 2023
Anlage 16	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Planungsleistungen (ZTV-Plan), Stand 2023
Anlage 17	Merkmale Kommunikation zwischen den SWM und Auftragnehmern in Werk- und Dienstverträgen
Anlage 18	Schadstoffbeprobung
Anlage 19	Übergabe Immobilien fertige Planung
Anlage 20	Anforderungen Kioske
Anlage 21	Verfahrensweisung: Allgemeine Richtlinien für die Erstellung von Leistungsbeschreibungen im Bereich der Bauleistungen
Anlage 22	Richtlinie für die Planung und Errichtung von HKL- und zugehöriger MSR-Anlagen für Liegenschaften der Stadtwerke München Ressort MI
Anlage 23	Richtlinie für die Planung und Errichtung von Sanitäreanlagen für Liegenschaften der Stadtwerke München Ressort MI

Dem Auftragnehmer werden mit Auftragserteilung folgende weitere Unterlagen übergeben:
